

§ 132 UrhG

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ [42 UrhG](#) und [43 UrhG](#) auf [Verträge](#), die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § [43 UrhG](#) gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ [40 UrhG](#) und [41 UrhG](#) gelten für solche [Verträge](#) mit der Maßgabe, dass die in § [40 Abs. 1 S. 2 UrhG](#) und § [41 Abs. 2 UrhG](#) genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.

(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene [Verfügungen](#) bleiben wirksam.

(3) Auf [Verträge](#) oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sowie des § [133 Abs. 2 bis 4 UrhG](#) in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § [32a UrhG](#) findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf [Verträge](#), die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § [32 UrhG](#) Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(3a) Auf [Verträge](#) oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des § [133 Abs. 2 bis 4 UrhG](#) in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) - (2) ...

(3) Auf [Verträge](#) oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § [32a UrhG](#) findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf [Verträge](#), die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § [32 UrhG](#) Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(3a) Auf [Verträge](#) oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. März 2017 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § [41 UrhG](#) (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am 1. März 2017 geltenden Fassung findet auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem 1. März 2018 entstanden sind.

(4) ...